

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>Gewerbliches Altkleider-Sammeln in Göttingen verboten</i>	29
<i>Finanzamt will bis zu 25 Mio. Euro vom DFB</i>	29
<i>Umsatzsteuer: Noch immer keine Ermäßigung für E-Books</i>	30

STIFTUNGSRECHT

<i>Unselbstständige Familienstiftung unterliegt doch nicht der Ersatzerbschaftssteuer</i>	30
---	----

VEREINSRECHT

<i>Gesetzesentwurf zur Reform des Genossenschafts- und Vereinsrechts im Bundestag</i>	31
---	----

ARBEITSRECHT

<i>Stellenausschreibungen rechtssicher formulieren</i>	31
--	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Wie wählt man ein Vorstandsmitglied ab?</i>	32
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Gewerbliches Altkleider-Sammeln in Göttingen verboten

Die Stadt Göttingen darf nach einer neuen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (VG) Göttingen in bestimmten Fällen das gewerbliche Altkleider-Sammeln verbieten. Die gute Nachricht: Gemeinnützige Altkleider-Sammler sind davon nicht betroffen.

Viele unseriöse Altkleider-Sammler

Schwarze Schafe machen seriösen Altkleidersammlern das Leben schwer und bringen die Branche insgesamt in Verruf. Dass sich ausgerechnet in diesem Bereich viele unseriöse Unternehmen tummeln, ist klar, denn die Verwertung von Altkleidern ist profitabel.

Die Städte wehren sich

Die Folgen der umtriebigen Geschäftstätigkeit der unseriösen Anbieter bekommen auch die seriösen zu spüren. So hat beispielsweise die Stadt Aachen durch ein Standortkonzept für Altkleider-Container und die Vergabe der Aufstelllizenz an nur einen einzigen Anbieter dem Wildwuchs Einhalt geboten. Das Nachsehen hatten die übrigen nicht ausgewählten Altkleider-Sammler, deren Klagen das VG Aachen abwies (*NPR 2016, 70*). Einen anderen Ansatz, das Aufstellen von Altkleider-Containern zu verbieten, wählte die Stadt Göttingen: Die Stadt unterhält eigene Altkleider-Container, mit denen sie im Jahr 2015 ca. 581 Tonnen Altkleider sammelte und einen Überschuss von über 290.000 Euro erzielte. Zwei gewerblichen Entsorgern, die eigene Altkleider-Container aufstellen und sich so ein Stück vom Kuchen abschneiden wollten, untersagte die Stadt die Aktivitäten kurzerhand.

Altkleider-Sammeln darf verboten werden

Die Klagen der privaten Unternehmen vor dem VG Göttingen blieben erfolglos. Ausschlaggebend für das Gericht war das Argument, dass die Stadt ein hochwertiges getrenntes Erfassungssystem für Altkleider unterhalte. Die Container waren flächendeckend im Stadtgebiet sowie in den Vororten aufgestellt; jeder Einwohner konnte in max. 500 m Entfernung einen Container erreichen. Dieses hochwertige Erfassungssystem sei durch die auf den Markt drängenden übrigen Altkleidersammler gefährdet. Der städtische Anteil an der Entsorgungsmenge würde auf ein unwirtschaftliches Maß sinken, wenn die beiden klagenden Anbieter und ggf. noch weitere Anbieter Altkleider-Container aufstellen würden.

HINWEIS: Altkleider stellen nach geltendem Recht Abfall dar, der grundsätzlich den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten Personen, also den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, zu überlassen ist. Sofern sie eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherstellen, dürfen aber auch private Entsorgungsunternehmen die Entsorgung (gewinnbringend) übernehmen. Das gilt nur dann nicht, wenn Abfall betroffen ist, für den der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung durchführt. Denn dann wäre durch die privaten Anbieter eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befürchten.

Eine solche wesentliche Beeinträchtigung nahm das VG Göttingen im vorliegenden Fall an.

Die Entscheidung des VG Göttingen kann für gemeinnützige Altkleider-Sammler vorteilhaft sein. Denn für diese gilt die Einschränkung nicht, die den beiden klagenden Entsorgern zum Verhängnis wurde. Während die Tätigkeit gewerblicher Sammler schon dann untersagt werden kann, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet, ist dies bei gemeinnützigen Altkleider-Sammlern nicht möglich.



VG Göttingen, Urteile vom 02.03.2017, Az. 4 A 149/14; 4 A 345/15

Finanzamt will bis zu 25 Mio. Euro vom DFB

Auf den DFB kommt eine hohe Steuernachzahlung zu.

Medienberichten zufolge zeichnet sich ab, dass der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) infolge der Affäre um eine ominöse Zahlung in Höhe von 6,7 Millionen Euro an die FIFA für das Jahr 2006 seinen Gemeinnützigkeitsstatus verlieren wird. Dies soll zu Steuerforderungen in Höhe von 20 bis 25 Millionen Euro führen. Zu den einzelnen Folgen einer möglichen Aberkennung der Gemeinnützigkeit hatten wir bereits berichtet (*NPR 2015, 106*).

HINWEIS: Der DFB ist nicht die einzige gemeinnützige Körperschaft, deren Gemeinnützigkeitsstatus bedroht ist. Vielen gemeinnützigen Organisationen ergeht es ähnlich, wenn sie einen oder mehrere Rechtsverstöße begangen haben. Während sich die Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei geringfügigen Fehlern in aller Regel vermeiden lässt, ist der Entzug der Gemeinnützigkeit bei gravierenden Verstößen, wie z.B. (steuer-)strafrechtlichen Verfehlungen (so wie möglicherweise beim DFB), selten zu verhindern. In diesen Fällen gilt es, den Schaden zumindest zu begrenzen. Besteht also der Verdacht, dass in der Organisation Rechtsverstöße begangen wurden, ist es stets ratsam, dem konsequent nachzugehen, begangene Fehler möglichst vollständig aufzudecken und dem Finanzamt die Unregelmäßigkeiten sodann in einem geordneten Prozess proaktiv anzuzeigen.



Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 09.03.2017

Umsatzsteuer: Noch immer keine Ermäßigung für E-Books

Laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) führt die unterschiedliche Besteuerung von physischen Büchern einerseits und E-Books andererseits zwar zu einer Ungleichbehandlung, diese sei aber gerechtfertigt und daher hinzunehmen.

Höherer Umsatzsteuersatz für E-Books rechtmäßig

Der EuGH hat sich dem Gutachten der Generalanwältin Kokott (*NPR 2016, 99*) angeschlossen und entschieden, dass der für E-Books geltende höhere Umsatzsteuersatz rechtmäßig ist. Während in Deutschland für physische Bücher der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% gilt, müssen für E-Books damit weiterhin 19% Umsatzsteuer bezahlt werden. Das Urteil ist nicht überraschend, weil sich der EuGH in den meisten Fällen der Ansicht der Generalanwältin anschließt. So auch hier: Die Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt, weil sie der Vereinfachung des Steuerrechts diene.

Gesetzesänderung in Sicht

Das Ergebnis macht vor allem den vielen kleinen Verlagen zu schaffen, die ein großes E-Book-Sortiment unterhalten. Die Kritiker des derzeitigen Rechtszustandes können allerdings auf eine Gesetzesänderung hoffen. Auf EU-Ebene wird nämlich eine Änderung der Umsatzsteuerrichtlinie diskutiert, die den Mitgliedsstaaten die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auch für E-Books ermöglichen würde.

HINWEIS: Bis zu einer Änderung der Rechtslage wird jedoch noch viel Zeit ins Land gehen, denn nach einer Änderung der Vorschriften auf EU-Ebene bedürfen die Änderungen zu ihrer Wirksamkeit noch einer Gesetzesänderung auf Mitgliedsstaatenebene. Bis dahin bleibt es in Deutschland dabei: Die Umsatzsteuer auf E-Books beträgt 19%, auf physische Bücher hingegen nur 7%. Anderes kann freilich im Einzelfall für gemeinnützige Körperschaften gelten, die E-Books im Rahmen ihres Zweckbetriebs zum Verkauf anbieten. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG kann in diesen Fällen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% Anwendung finden.



EuGH, Urteil vom 07.03.2017, Az. C-390/15

STIFTUNGSRECHT

Unselbstständige Familienstiftung unterliegt doch nicht der Ersatzerbschaftssteuer

Noch im letzten Jahr hatte das Finanzgericht (FG) Köln entschieden (*NPR 2017, 4*), dass auch eine unselbstständige Stiftung eine Familienstiftung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) sein kann und daher der sogenannten Ersatzerbschaftssteuer unterliegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht das anders.

Was ist die Ersatzerbschaftssteuer?

Die Ersatzerbschaftssteuer, die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG geregelt ist, soll verhindern, dass in Familienstiftungen auf ewig gebundenes Vermögen vollständig der Erbschaftssteuer entzogen wird. Zu diesem Zweck fingiert der Steuertatbestand in Abständen von je 30 Jahren einen Generationenwechsel, der dann die Erbschaftsbesteuerung auslöst. Unklar war bislang allerdings, ob auch eine unselbstständige Familienstiftung der Ersatzerbschaftsbesteuerung unterliegt, denn das Gesetz schweigt dazu.

Mangels eigenen Vermögens keine Ersatzerbschaftssteuer

Für den BFH ist klar: Eine unselbstständige Stiftung zeichne sich gerade dadurch aus, dass sie kein eigenes Vermögen habe, das der Ersatzerbschaftssteuer unterliegen könne. Vielmehr bestehe zwischen dem Stifter und dem Träger der unselbstständigen Stiftung lediglich ein Treu-

handverhältnis. Das Vermögen gehöre daher zivilrechtlich dem Stiftungsträger, nur dieser sei Eigentümer.

HINWEIS: Das BFH-Urteil ist für unselbstständige Stiftungen und ihre Destinatäre eine gute Nachricht. Die Ersatzerbschaftssteuer belastet diese nun nicht mehr. Gleichwohl dürften die Auswirkungen des Urteils auf die Praxis überschaubar bleiben, da Familienstiftungen in aller Regel bewusst als rechtsfähige Stiftungen errichtet werden, die der Ersatzerbschaftsbesteuerung unzweifelhaft unterliegen. Wer sein Vermögen über seinen Tod hinaus als Einheit erhalten will und einen rechtssicheren Weg sucht, seine Angehörigen, ggf. über mehrere Generationen hinweg, zu versorgen, wählt üblicherweise nicht das fehleranfällige und in vielerlei Hinsicht rechtlich noch immer nicht abgesicherte Vehikel der unselbstständigen Stiftung, sondern setzt auf die rechtsfähige Stiftungsvariante.



BFH, Urteil vom 25.01.2017, Az. II R 26/16

VEREINSRECHT

Gesetzesentwurf zur Reform des Genossenschafts- und Vereinsrechts im Bundestag

Die Bundesregierung hat am 13.03.2017 den Gesetzesentwurf zur Reform des Genossenschafts- und Vereinsrechts unter der sperrigen Bezeichnung "Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften" in den Bundestag eingebracht.

Kritik am Gesetzesentwurf

Schon jetzt hagelt es allerdings Kritik. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) werden die Ziele des Gesetzesentwurfes nicht erreicht. Die BRAK kritisiert den Gesetzesentwurf als Schnellschuss der Koalitionsparteien. Er enthalte viele unbestimmte Rechtsbegriffe, was zur Rechtsunsicherheit beitragen werde. Ferner sei es, so die BRAK, sinnvoller, zunächst die ausstehenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zu den Revisionen gegen die Entscheidungen des Kammergerichts (KG) Berlin (*NPR 2016, 93*) abzuwarten.

Auch Bundesrat äußert Bedenken

Auch der Bundesrat (BR) hat sich bereits im Rahmen einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf geäußert. Insgesamt begrüßt der BR die geplanten Erleichterungen zur Anerkennung des wirtschaftlichen Vereins. Allerdings hat auch er Bedenken, ob der Gesetzesentwurf ausreichend klar ist. Er bittet daher, im Gesetzgebungsverfahren Gesetzespräzisierungen zu überprüfen, um Rechtsklarheit zu schaffen. Die Erleichterungen für Genossenschaften sieht der BR kritisch. Er hält die Erleichterungen im Rahmen des wirtschaftlichen Vereins bereits für ausreichend, um bürgerschaftliches Engagement zu fördern.

HINWEIS: Die Koalitionspartner sind bestrebt, noch im Laufe dieser Legislaturperiode die Reform durchzubringen,

um so die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zu erfüllen. Der Gesetzesentwurf wird daher als besonders eilbedürftig behandelt. Die an den Tag gelegte Geschwindigkeit verwundert freilich etwas. Nachdem bereits seit Jahren Rechtsunsicherheit herrscht, wäre es sicher kein Problem gewesen, noch ein paar Monate zuzuwarten und dem BGH die Möglichkeit zu geben, zum noch geltenden Recht für Klarheit zu sorgen. Gegen ein weiteres Zuwarten wiederum spricht, dass unklar ist, welchen Stellenwert die Politik dem Thema Vereins- und Genossenschaftsrecht nach der nächsten Bundestagswahl einräumen wird. Im Zweifel wird die neue Bundesregierung andere Themen für dringlicher erachten, so dass sich die Reform des Vereins- und Genossenschaftsrechts für längere Zeit politisch erledigt hätte. Das wäre vor allem auch deswegen schade, weil zumindest die geplanten Änderungen des Genossenschaftsrechts (v.a. die Prüfungserleichterungen) u.E. zu begrüßen sind. Es bleibt also spannend.



Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften, BT-Drs. 18/11506



Stellungnahme der BRAK Nr. 12/2017 vom 14.03.2017



Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 162/17

ARBEITSRECHT

Stellenausschreibungen rechtssicher formulieren

Stellenausschreibungen rechtssicher zu formulieren, ist nicht einfach. Unglückliche Formulierungen können von (abgelehnten) Bewerbern als Indiz für eine Diskriminierung herangezogen werden, was regelmäßig zu Entschädigungsansprüchen führt. Auf bestimmte Begriffe sollte man besonders achten.

Auch gemeinnützige Körperschaften betroffen

Arbeitgeber, und damit auch gemeinnützige Körperschaften, müssen bei einer Stellenausschreibung mehr denn je darauf achten, Formulierungen zu vermeiden, aus denen eine Benachteiligung für bestimmte Personen hervorgehen könnte. Stellenausschreibungen sollten so offen wie möglich in Bezug auf die Person des zukünftigen Arbeitnehmers formuliert werden. Ansonsten könnte sich der Arbeitgeber einer Vielzahl von Entschädigungsansprüchen der abgelehnten Bewerber ausgesetzt sehen, die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergeben.

Unglückliche Formulierungen lösen Entschädigungspflicht aus

Wie schnell es zu einer Entschädigungspflicht gegenüber erfolglosen Bewerbern kommen kann, zeigt der Fall eines 63-jährigen Bewerbers (übrigens ein Rechtsanwalt...). Er bewarb sich auf eine Stelle, laut der ein unerfahrener Mitarbeiter für ein „junges dynamisches Team“ gesucht wurde. Nachdem die Bewerbung – wie zu erwarten – erfolglos geblieben war, machte der Bewerber Entschädigungsansprüche wegen Altersdiskriminierung geltend. Und das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab ihm Recht: Der Inhalt der Stellenausschreibung habe ältere Arbeitssu-

chende von einer Bewerbung abbringen können und sei daher altersdiskriminierend.

Beweislast liegt beim Arbeitgeber

Wenn sich in einer Stellenausschreibung eine diskriminierende Formulierung wiederfindet, hat jeder, der sich erfolglos darauf bewirbt, ohne überhaupt objektiv für die Stelle infrage zu kommen, einen Entschädigungsanspruch gegen den Arbeitgeber. Zwar steht dem Arbeitgeber der Beweis offen, dass der Bewerber nicht aus dem beanstandeten Grund abgelehnt wurde. Der Beweis ist allerdings nicht leicht zu führen.

Bestimmte Formulierungen sind gefährlich

Um Klagen und Forderungen schon im Ansatz auszuschließen, sollten Arbeitgeber bestimmte Formulierungen in Stellenausschreibungen vermeiden, aus denen sich eine Altersdiskriminierung ergeben könnte. So sind Formulierungen, wonach Arbeitnehmer mit besonders kurzer Berufserfahrung (z.B. bis zu zweijähriger Berufserfahrung) oder – umgekehrt – mit langjähriger Berufserfahrung gesucht werden, gefährlich. Auch auf Begriffe wie „jung“ oder „alt“ sollte selbstverständlich verzichtet werden. Unzulässig ist es natürlich auch, wenn ein Bewerber „bis 30 Jahre alt“ gesucht wird.

Eine Formulierung wie beispielsweise „Deutscher Muttersprachler gesucht“ kann wiederum eine Benachteiligung

aufgrund der ethnischen Herkunft oder Rasse sein. Sollten sehr gute Deutschkenntnisse zwingend erforderlich sein, sollte die Stellenbeschreibung schlicht "sehr gute Deutschkenntnisse" verlangen. Auf die Nennung einer bestimmten Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für den Job sollten Unternehmen grundsätzlich verzichten, wenn – wie regelmäßig – die Stelle eine bestimmte Staatsangehörigkeit nicht erfordert. Auch schon die Anforderung, ein Lichtbild der Bewerbung beizufügen, reicht übrigens als Indiz für eine Diskriminierung aus. Schließlich kann man die Ethnie auf dem Lichtbild erkennen.

Stellenausschreibungen sollten zudem stets geschlechtsneutral gestaltet sein. Rechtfertigungen, nur Frauen oder Männer zu suchen, gibt es wenige und diese müssen sich direkt aus der Art der Beschäftigung an sich ergeben. Wird ein „Geschäftsführer“ gesucht, ist das daher ein Indiz für eine Diskriminierung. Auch nach „körperlich belastbaren“ Mitarbeitern sollten Arbeitgeber nicht suchen, denn dies stellt zumeist ein Indiz dar, dass nur Männer eingestellt werden sollen.

HINWEIS: Arbeitgeber sollten besser durch eine detaillierte Beschreibung des Beschäftigungsfeldes und der Anforderungen an die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen den Kreis der gewünschten Bewerber eingrenzen.



BAG, Urteil vom 19.05.2016, Az. 8 AZR 470/14

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Sollten Sie Anregungen zu unserer neuen Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

Wie wählt man ein Vorstandsmitglied ab? Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind nicht selten. Was aber können Vereinsmitglieder tun, wenn der Vereinsvorstand nach Ansicht der Mitglieder den Verein an die Wand fährt? Einen gewählten Vereinsvorstand loszuwerden, ist gar nicht so einfach.

Regelungen zum Widerruf in Satzung suchen

Der korrekte Terminus ist in diesem Zusammenhang "Widerruf der Bestellung des Vorstands". Zunächst ist es notwendig, einen Blick in die Vereinssatzung zu werfen. Viele Satzungen enthalten nämlich spezielle Regelungen zum Widerruf der Bestellung. So enthalten manche Satzungen eine Beschränkung des Widerrufs, wonach ein Widerruf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist. Ein wichtiger Grund liegt aber nur dann vor, wenn die weitere Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes für den

Verein unzumutbar ist. Ein bloßer Vertrauensentzug ist dafür nicht ausreichend.

Sofern die Satzung keine spezielle Regelung enthält, gilt § 27 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Demnach kann die Mitgliederversammlung die Bestellung jederzeit widerrufen.

Praxisproblem: Einladung zur Mitgliederversammlung

Für einen wirksamen Mitgliederversammlungsbeschluss muss allerdings eine ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, die den Tagesordnungspunkt des Widerrufs der Bestellung des Vorstands enthält. In der Praxis wird ein Vorstandsmitglied aber einen Tagesordnungspunkt nicht mit aufnehmen, der seine eigene Abwahl zum Ziel hat.

Die Vereinsmitglieder haben dann zwei Möglichkeiten: Sie können einen Beschluss vorbereiten, der den Widerruf der Bestellung zum Inhalt hat. Alle Vereinsmitglieder müssen diesem Beschluss schriftlich zustimmen. Allerdings wird sich in den wenigsten Fällen das erforderliche Quorum erzielen lassen.

Wie wählt man ein Vorstandsmitglied ab?

Um diesen Problemen vorzubeugen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Minderheit der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Manche Vereinssatzungen spezifizieren, was unter der „Minderheit“ gemeint ist. Schweigt die Satzung zu diesem Punkt, sind mindestens 10% der Vereinsmitglieder erforderlich.

Weigert sich das Vorstandsmitglied trotz Erreichens des notwendigen Quorums, die Mitgliederversammlung einzuberufen, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

WIRTSCHAFTLICH TÄTIGE (SPORT-)VEREINE – HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHENDER) LÖSCHUNG AUS DEM VEREINSREGISTER

- Hermann Dück, Siegen/Sascha Stiegler, Berlin/Gerrit Terhorst, Siegen/Christopher Weidt, Siegen

Jüngst erregte die beim AG München angeregte Löschung des FC Bayern München e.V. aus dem Vereinsregister öffentliches Aufsehen. Begründet wurde dies mit einer (möglichen) Rechtsformverfehlung des FC Bayern e.V., weil die Anforderungen an einen Idealverein i.S.v. § 21 BGB angesichts umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung (mit einem Umsatz von fast einer halben Mrd. Euro im Geschäftsjahr 2015) nicht erfüllt sein könnten. Brisant ist der Fall nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines weiteren Prüfverfahrens betreffend den Vereinsstatus des ADAC. Letzterer versuchte einer drohenden Löschung durch das auch hier zuständige AG München durch Umstrukturierung der Gesamtorganisation vorzubeugen. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, wie einer möglichen Löschung eingetragener Vereine begegnet werden kann.

GEMEINNÜTZIGKEIT DER SPORTVEREINE UND SPORTVERBÄNDE – EIN ÜBERBLICK

- Johannes Fein, Frankfurt am Main

Die weit überwiegende Zahl der Sportvereine und Sportverbände ist als gemeinnützig anerkannt. Das Gemeinnützigkeitsrecht gewährt ihnen zahlreiche steuerliche Begünstigungen. Für Sportvereine und Sportverbände gelten allerdings vielfältige gemeinnützigkeitsrechtliche Sonderregelungen. Der Beitrag von Johannes Fein ist daher als Orientierung gedacht, um sich mit den Grundlagen der Besteuerung von gemeinnützigen Sportvereinen und ihren spezifischen Problembereichen vertraut zu machen.

WENN DIE AUSLEGUNG BEIM WORTLAUT STECKEN BLEIBT – KRITISCHES ZU EINER VERMEIDBAREN RECHTSCHUTZVERWEIGERUNG BEI LIECHTENSTEINISCHEN DISCRETIONARY TRUSTS

- Harald Bösch, Bregenz/Vaduz

Im Beitrag wird der Gesetzesauslegung entgegen getreten, die einer wichtigen Rechtsfrage des liechtensteinischen Treuhänderrechts in einem im Fürstentum entschiedenen Gerichtsfall zu Teil wurde. Konkret ging es darum, ob bestimmten Begünstigten einer liechtensteinischen Ermessentreuhanderschaft (discretionary trust) im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Legitimation zukommt, bei behaupteter Beeinträchtigung ihrer Interessen durch eine Maßnahme des Treuhänders das Gericht anzurufen. Während diese Befugnis im englischen Trustrecht aufgrund der dort geltenden beneficiary principle sogar als Begriffsmerkmal eines private express trust gilt, haben die liechtensteinischen Gerichte aufgrund einer bloßen Wortinterpretation demgegenüber die Aktivlegitimation der Ermessensbegünstigten verneint. Der Verfasser zeigt auf, dass sich dieses rechtsschutzfeindliche Ergebnis bereits mittels einer ausgewogenen systematischen Auslegung hätte vermeiden lassen. Solange sich die liechtensteinischen Gerichte nicht eines Besseren besinnen, kann daher von einer „aktive(n) Kontrollfunktion“ der Begünstigten, von der ein Autor aus dem Fürstentum im letzten Heft der ZStV (2017, 17) berichtete, bei liechtensteinischen Ermessentreuhanderschaften keine Rede sein.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.05.2017	Webinar: Gemeinnützige Organisationen im Fokus der Finanzaufsicht	Im Webinar stellt Rechtsanwalt Lutz Auffenberg die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle vor und klärt darüber auf, wie sich NPOs verhalten sollten, wenn unerwartet Post von der Finanzaufsicht eintrifft. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
08.05.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Köln umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
10.05.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
17.05.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Rechtsanwalt Johannes Fein wird in Frankfurt am Main typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme, mit denen sich gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände befassen müssen und die in Betriebsprüfungen immer wieder thematisiert werden, vorstellen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
01.06.2017	Webinar: Gemeinnützige Sportvereine und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	Rechtsanwalt Johannes Fein wird in diesem kostenlosen Webinar einige Beispiele aufzeigen und erste Hinweise erteilen, wie mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Gemeinnützigkeitsrecht umzugehen ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
02.06.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.06.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in München über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neueste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
29.06.2017	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert in Düsseldorf neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos

06.09.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
18.09. - 22.09.2017	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern in Jena nützliches Wissen zum Stiftungsrecht vermitteln und dabei insbesondere auf die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts eingehen. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht, Arbeitsrecht, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht und zur Rechenschaftslegung. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen Jena	Weitere Infos
26.09. - 29.09.2017	Intensivlehrgang Stiftungsmanagement	Neben weiteren namhaften Referenten wird Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko im Rahmen dieses Intensivkurses in Leipzig steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsmanagements näherbringen. Dabei wird sie insbesondere zu Voraussetzungen von Steuerprivilegierungen, Spendenrecht und Sponsoring sowie Umsatzsteuerpflicht- und -befreiungen sprechen. Veranstalter: Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

30.06.2017	EU-Fördermittel: In zehn Schritten zum Erfolg	In Berlin werden Strategien für gemeinnützige Organisationen erläutert um an EU-Fördermitteln partizipieren zu können. Denn viele gemeinnützige Organisationen schecken vor den vermeintlich hohen bürokratischen Hürden des EU Fördersystems zurück. Mit guter Planung, der richtigen Strategie und ein bisschen Übung lassen sich diese jedoch gut überwinden und erfolgreich hohe EU-Förderungen akquirieren.	Weitere Infos
03.07.2017	MünchenerStiftungsFrühling 2017	Das Seminar beschäftigt sich in Köln mit dem Wettbewerb um Geldauflagen. Als „krisensicheres“ Fundraisinginstrument ist es für viele gemeinnützige Organisationen ein fester Bestandteil im Finanzierungsmix. In diesem Kompaktseminar wird gezeigt, wie speziell auf die Dialoggruppe „Strafrichter und Staatsanwälte“ zielende Marketingkonzepte umgesetzt werden können.	Weitere Infos
21.08- 24.08.2017	CAS Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO	In diesem Zertifikatslehrgang des Center for Philanthropy Studies (CEPS) in Basel können die Grundzüge von Kommunikation, Monitoring und Wirkungsmessung in NPO erlernt werden. Die Erkenntnisse stützen sich auf theoretisch fundierte und auf die NPO-Praxis angepasste Instrumente und Methoden. Dazu gehören Grundkenntnisse der Marketingplanung und -gestaltung sowie die wesentlichen Kommunikationsinstrumente.	Weitere Infos